

Brüssel, den 12. März 2021
(OR. en)

6605/21

ECOFIN 192
FIN 142
UEM 43

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Betr.: Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Estland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern
– Annahme

1. Mit der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID- 19-Ausbruch¹ (im Folgenden „SURE-Verordnung“) wird der Rahmen festgelegt, der es der Union ermöglicht, finanziellen Beistand zu leisten gegenüber Mitgliedstaaten, die von einer durch den COVID-19-Ausbruch verursachten gravierenden wirtschaftlichen Störung betroffen oder von dieser ernstlich bedroht sind, in erster Linie für die Finanzierung von Kurzarbeitsregelungen oder ähnlichen Maßnahmen, die auf den Schutz von Beschäftigten und Selbstständigen abzielen, sowie ergänzend für die Finanzierung bestimmter gesundheitsbezogener Maßnahmen.
2. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der SURE-Verordnung wird der finanzielle Beistand durch einen auf Vorschlag der Kommission gefassten Durchführungsbeschluss des Rates gewährt.

¹ *ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1.*

3. Am 26. Februar hat die Kommission einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Estland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern, vorgelegt (ST 6556/21).
4. Der genannte Vorschlag wurde in der Sitzung der Gruppe der Finanzreferenten vom 9. März 2021 geprüft und anschließend von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet.
5. Die technischen Vorarbeiten können nun als abgeschlossen betrachtet werden, und der Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates kann dem Rat zur förmlichen Annahme vorgelegt werden.
6. Es sei darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 297 Absatz 2 Unterabsatz 3 AEUV und Artikel 18 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Rates dieser Beschluss des Rates nach seiner Annahme dem Mitgliedstaat, für den er bestimmt ist, vom Generalsekretär des Rates oder einem in seinem Namen handelnden Generaldirektor notifiziert wird.
7. Gemäß Artikel 122 Absatz 2 AEUV sollte das Europäische Parlament vom Präsidenten des Rates über diesen Durchführungsbeschluss des Rates unterrichtet werden.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er den Durchführungsbeschluss des Rates zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Estland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern, in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (ST 6603/21), auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.